

Förderrichtlinie der Stadt Regensburg „Regensburg effizient – Austausch von ineffizienten Heizungsumwälzpumpen und hydraulischer Abgleich des Heizsystems“

1. Förderfähige Maßnahmen
Gefördert werden die Investitionen in den Austausch von ineffizienten Heizungsumwälzpumpen und in den hydraulischen Abgleich des Heizsystems und der Optimierung der Regelungseinstellungen des Heizsystems in bestehenden und bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebiets. Bei Wohngebäuden mit Gewerbeanteil muss der Wohnflächenanteil überwiegen.
2. Fördervoraussetzungen
 - 2.1. Die Antragsstellung muss vor Auftragsvergabe an einen Fachhandwerker und vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
 - 2.2. Die Auftragsvergabe zum Austausch der neuen Umwälzpumpen oder zum hydraulischen Abgleich des Heizsystems darf außerdem erst nach schriftlicher Förderzusage (Bewilligungsbescheid) erfolgen.
 - 2.3. Bereits in Auftrag gegebene bzw. begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.
3. Antragsberechtigter Personenkreis
Antragsberechtigt sind Eigentümer/innen von Wohngebäuden und Hausverwalter/innen von Eigentümergemeinschaften im Stadtgebiet Regensburg.
4. Fördergrundsätze
Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) möglich.
Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden. Entscheidend ist der Eingang des Förderantrages bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg.

5. Fördersummen und Anforderungen bzgl. des Hydraulischen Abgleichs und der Optimierung der Regelungseinstellungen des Heizsystems

5.1. Anforderungen bzgl. des Hydraulischer Abgleichs und der Optimierung der Regelungseinstellungen des Heizsystems:

Die Maßnahme muss von einem zugelassenen Handwerksbetrieb ausgeführt werden.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und der Optimierung der Regelungseinstellung ist auf dem Formblatt „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (Einzelmaßnahme)“ des VdZ, Spitzenverband der Gebäudetechnik zu bestätigen und der zuständigen Stelle in Kopie vorzulegen.

5.2. Fördersummen:

Die Fördersummen richten sich nach Anzahl der Wohneinheiten im Wohngebäude und sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Förderung für einen hydraulischen Abgleich und die Optimierung der Regelungseinstellung des Heizsystems

Anzahl der Wohneinheiten	Fördersumme in Euro
1 – 6 WE	100,00 € für die erste WE; 50,00 € für jeder weitere WE; max. 350,00 €
> 6 WE	20 % bei einer Investitionssumme < 3.000 €; max. 600 €

Tabelle 2: Fördersummen für einen Hydraulischen Abgleich und die Optimierung der Regelungseinstellungen des Heizsystems

Zur weiteren Effizienzsteigerung der Pumpentechnik wird ein Austausch alter, ineffizienter Heizungsumwälzpumpen empfohlen. Dieser ist ebenfalls im Programm „Regensburg effizient“ förderfähig und nachfolgend beschrieben.

6. Fördersummen und technische Voraussetzungen beim Austausch von ineffizienten Heizungsumwälzpumpen

6.1. Gefördert wird der Austausch veralteter Heizungsumwälzpumpen gegen Hocheffizienzpumpen mit einem EEI (Energie-Effizienz-Index) kleiner gleich 0,23. Zirkulations- oder Speicherladepumpen werden nicht gefördert.

6.2. Fördersummen:

Die Fördersummen richten sich nach Anzahl der Wohneinheiten im Wohngebäude und sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Förderung für hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen

Anzahl der Wohneinheiten	Fördersumme in Euro
1 – 6 WE	75,00 € pro Pumpe; max. 2 Pumpen pro Wohngebäude
> 6 WE	20 % bei einer Investitionssumme < 3.000 € max. 600 €

Tabelle 1: Förderung für hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen

7. Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen i. S. dieser Richtlinie ist die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg.

8. Antragsverfahren

8.1. Der/die Antragsteller/in beantragt die Förderung bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg.

Die Maßnahme darf erst **nach** dem Erhalt des Bewilligungsbescheides in Auftrag gegeben werden. Bereits in Auftrag gegebene bzw. begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert.

Erläuterung des zweistufigen Verfahrensablaufs:

- I. Antragstellung erfolgt mittels Standardformular vom/der Bürger/Bürgerin an die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz.
- II. Die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz sendet den Bewilligungsbescheid mit Verwendungsnachweis (mit Anlage) an den/die Antragsteller/in (1. Stufe).
- III. Der/die Antragsteller/in **gibt erst jetzt die Maßnahme in Auftrag**, die den Richtlinien entspricht.
- IV. Der/die Antragsteller/in sendet den Verwendungsnachweis (mit Anlagen) an die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz (2. Stufe).
- V. Die Auszahlung an den/die Antragsteller/in erfolgt durch die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz.

8.2 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

8.3 Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der Förderantrag **und** der Verwendungsnachweis (mit Anlage) vollständig ausgefüllt vorliegen. Die Anträge werden auf eine Liste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge und des Eingangs der vollständigen Verwendungsnachweise bearbeitet.

8.4 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

9. Antrag

Zur Bewilligung der Förderung ist der Förderantrag vollständig auszufüllen und bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg in Papierform einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt bei Vorlage folgender Unterlagen:

- Verwendungsnachweis (*Das Formblatt erhalten Sie mit Bewilligungsbescheid.*)
- Rechnung (*in Kopie*)
- vom Handwerker ausgefülltes Formblatt über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs von Heizungsanlagen (*in Kopie*)

Adresse:

Stadt Regensburg / Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz
Bruderwöhrdstraße 15b
93055 Regensburg

10. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm.

11. Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Richtlinien werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

12. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.02.2016 in Kraft.